

## ➤ Erteilung von Waffenbesitzkarten

- WBK für mehrere Personen

Für Schusswaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben, kann eine gemeinsame WBK ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der WBK bei jedem der Berechtigten vorliegen. Eine gemeinsame WBK kann z. B. für Familienangehörige (Vater und Tochter/Sohn, Eheleute, Erbengemeinschaft) ausgestellt werden.

Die WBK ist auf eine Person (Berechtigter) auszustellen; die weiteren Personen (weitere Berechtigte), für die diese Erlaubnis auch gelten soll, sind zusätzlich unter „Amtliche Eintragungen“ aufzuführen. Die Eintragung weiterer Berechtigter kann auf Antrag sowohl bei der Ausstellung der WBK als auch nachträglich erfolgen. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 10.6 WaffVwV)

- Vereins-WBK

Eine Vereins-WBK kann einem schießsportlichen Verein für Schusswaffen des Vereins erteilt werden, wenn er die Rechtsform einer juristischen Person aufweist (z. B. eingetragener Verein, nicht ausreichend ist jedoch die Organisation als nichtrechtsfähiger Verein oder als Schiessleistungs-(sport)-gruppe ohne Rechtspersönlichkeit). (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 10.7 WaffVwV)

Der Verein hat bei Antragstellung eine oder mehrere verantwortliche Person(en) zu benennen und alle zur waffenrechtlichen Überprüfung erforderlichen Angaben dieser Person(en) zu übermitteln. Es ist zweckmäßig mehrere verantwortliche Personen (in der Regel zwei bis drei) zu benennen. Die Benennung als „verantwortliche Person“ hat nicht zur Voraussetzung, dass es sich bei dieser Person um ein vertretungsberechtigtes Organ des Vereins oder um ein in leitender Stellung im Verein tätiges Mitglied o. Ä. handelt; es kommt auch die Benennung „einfacher“ Vereinsmitglieder in Betracht.

Die „verantwortlichen Personen“ müssen volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Die Betroffenen sind durch den Verein über die Benennung und die Erforderlichkeit der Übermittlung und Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten zu informieren; ihr Einverständnis ist zu dokumentieren. Der Antragstellung ist eine Erklärung der benannten Personen beizufügen, dass das Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung dem Verein übermittelt werden darf. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 10.7.1 bis 10.7.3 WaffVwV)

Die Vereins-WBK berechtigt die dort eingetragene(n) verantwortliche(n) Person(en) zum Erwerb und Besitz der dort aufgeführten Waffen. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 10.7.1 WaffVwV)